

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 103 (2006)
Heft: 2

Artikel: Misstrauen untergräbt Bürgerrechte
Autor: Schoch, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Situation in Deutschland

Misstrauen untergräbt Bürgerrechte

Auch in Deutschland ist die Debatte über Sozialhilfemissbrauch aktuell. Das Misstrauen führt dazu, dass Selbstbestimmungsrechte eingeschränkt werden.

Die Missbrauchsdebatte in Deutschland ist von einem grundlegenden Misstrauen der Verwaltung gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe geprägt. Bis in die 1990er-Jahre galt das Selbstbestimmungsrecht der Bürger als Grundrecht – wenn dies auch durch die Erkenntnis eingeschränkt wurde, dass jeder Einzelne Teil des Gemeinwesens ist. Konsequenz davon war eine verstärkte Verrechtlichung des Datenschutzes. Das leitete die Wende ein: Formale Bestimmungen zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts führten dazu, dass die Gesetzgeber bei der Ausgestaltung bis an den Rand des Zulässigen gegangen sind (durch Erlaubnis von Datenabgleichen). Damit haben sich in den letzten 15 Jahren gravierende gesetzgeberische Verschiebungen ergeben, die das Selbstbestimmungsrecht der Bürger einschränken, um dem vermuteten Sozialhilfemissbrauch zu begegnen.

SOZIALHILFE UND HARTZ IV

Seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 gibt es in Deutschland für Erwerbsfähige Arbeitslosengeld II, das teilweise vom Bund und von den Kommunen finanziert wird. Es entspricht in der Höhe den Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe. Diese gibt es weiter, insbesondere für Erwerbsunfähige, Altersrentner, über 65-Jährige und Bewohner von vollstationären Einrichtungen. Für die Sozialhilfe sind ausschliesslich die Gemeinden zuständig.

Ausmass unklar

Im Zusammenhang mit Sozialhilfemissbrauch werden Zahlen in die Welt gesetzt, die nicht belegt sind. Sie reichen von unter 1 Prozent der Gesamtausgaben bis zu 20 Prozent. Der Landrat eines südhessischen Kreissozialamtes am Rande von Frankfurt hat kürzlich die Zahl von 20 Prozent genannt. Auf eine kleine Anfrage eines Landtagsabgeordneten hat das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung als Tendenz für das Land Hessen aufgrund der Aussagen von 23 der 26 hessischen Sozialhilfebehörden nicht einmal ein durchschnittliches Missbrauchsergebnis von 1,5 bis 2 Prozent bestätigt. Die Missbrauchsdebatte taucht in den Medien immer wieder auf – wie das Ungeheuer von Loch Ness. Geschichten über spektakuläre Einzelfälle führen dazu, dass hunderttausende von korrekten Leistungsempfängern diskriminiert werden.

Einsatz von Sozialdetektiven

Die deutschen Behörden bezeichnen so genannte Sozialdetektive lieber als Bedarfs- oder Sachverhaltsermittler. Sie werden verschiedentlich eingesetzt, dürfen jedoch nur bei einem Verdacht tätig werden. Nachforschungen, die erst zur Verdachtschöpfung führen sollen, sind unzulässig. Ermittler, welche die Angaben des Betroffenen durch einen Hausbesuch prüfen wollen, müssen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung beachten. Es ist zwar nicht erforderlich, dass sich ein Sachverhaltsermittler vor seinem Besuch anmeldet, er darf aber die Wohnung eines Hilfeempfängers nur mit dessen Zustimmung betreten. Ausserdem müssen Sachverhaltsermittler eindeutig klarstellen, dass Leistungsempfänger nicht verpflichtet sind, ihnen Ein-

lass zu gewähren. Ermittlungen bei Mitbewohnern, Bekannten oder andern Dritten sind nur dann zulässig, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Bezügers beeinträchtigt werden.

In der Praxis kann es Fälle geben, in denen es zulässig wäre, private Dritte über den Hilfeempfänger zu befragen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass das Sozialamt beziehungsweise die Agentur für Arbeit die notwendigen Informationen selbst gewinnen kann. Nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Grundrechtseingriffs kann es daher sogar geboten sein, kurzfristig verdeckte Beobachtungen durchzuführen. Diese müssen allerdings bestimmte Kriterien erfüllen. Es ist unzulässig, dass Dritte – zum Beispiel ein privates Detektivbüro – den Leistungsbezüger observieren.

Rechtsstaat in Gefahr

Nach dem Zweiten Weltkrieg ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Mitte der 1980er-Jahre ein Weg beschritten worden, der die Betroffenen als Persönlichkeiten und Träger von Rechten und Pflichten verstand. Sie sollten nicht Unterworfenen staatlicher Gewalt sein. Danach hat das Misstrauen in die Bezüger von Sozialhilfe ständig zugenommen, was zu einer Erosion der Bürgerrechte geführt hat. Der Umfang des festgestellten und vermuteten Missbrauchs rechtfertigt dies nicht. Der deutsche Rechtsstaat ist in Gefahr, wenn Gesetzgeber, Verwaltung und auch die Bürger das Recht missbrauchen.

Dietrich Schoch

Der Autor war bis 2003 Dozent an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Hessen und vorher Mitarbeiter eines lokalen und eines Landessozialamtes sowie der Kommunalaufsicht.